



# Grenzgänger Italien



Lexilog-Suchpool

# 1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

## 1.1 Grundsätzliches

### Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern des Tirol, der Schweiz und Südtirols ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

### Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes die Steuer auf ihr ausländisches Erwerbseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4 % oder 4,5 % des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf. Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger mehr vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Tirol nach Graubünden pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

**Hinweis:** Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

### Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln. Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

<b>Österreich-Italien</b>	<b>Keine Definition</b>
<b>Schweiz-Italien</b>	<b>Auspendler von Italien nach Graubünden, Tessin und Wallis, die in einer Zone von 20 km zur Schweiz wohnhaft sind.</b>

Auspendler von Italien nach Graubünden, Tessin und Wallis, die in einer Zone von 20 km zur Schweiz wohnhaft sind.

Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger mittlerweile keine steuerlichen Sonderregelungen mehr vor.

**Was versteht man unter Quellensteuer?**

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten. In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den un versteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

**Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?**

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet (Anrechnungsverfahren), oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt.

**Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?**

In Tirol, der Schweiz und Südtirol werden höhere Bruttoeinkommen bis zu einer gewissen Grenze mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt

werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt. Es wird ein höherer Steuersatz angewendet, als dies ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

#### **Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?**

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen – wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge. Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufsunkosten.

**Hinweis:** Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen, und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen. Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind. Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

**In den folgend Abschnitten finden Sie Details zur Besteuerung in Ihrer persönlichen Grenzängersituation. Gehen Sie bitte in der Gliederung jeweils von der Sie betreffenden Region aus.**

### 1.2 Arbeiten in Tirol ... 1.2.1 ... und wohnen in der Schweiz

Tirol

Graubünden

Südtirol

#### Wo muss ich Steuern zahlen?

Ihre österreichischen Einkünfte werden in Tirol nach dem regulären Einkommensteuertarif besteuert. In der Schweiz zahlen Sie auf diese Einkünfte keine Steuern.

#### Welche Formalitäten sind notwendig?

Die tarifliche Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber einbehalten und direkt an das österreichische Finanzamt abgeführt (Abzugsverfahren).

### 1.2.2 ... und wohnen in Südtirol

#### Wo muss ich Steuern zahlen?

Eine Definition der Grenzzonen ist in der italienischen Rechtslehre nicht vorhanden, das heißt, der Status als „Grenzgänger“ hängt nicht von einer bestimmten Entfernung des Wohnorts oder der Arbeitsstätte zur Grenze ab. Sie zahlen Ihre Steuern nur im Wohnsitzstaat, dies geht aus dem Abkommen der Doppelbesteuerung zwischen der Republik Italien und der Republik Österreich hervor. Als Grenzgänger aus Südtirol, der in Tirol arbeitet, sind Sie nur in Südtirol unbeschränkt steuerpflichtig, das heißt, die in Tirol bezogenen Einkünfte müssen Sie in Südtirol versteuern.

Wenn Sie ihre Einkünfte aus einer nicht selbstständigen Arbeit beziehen, sind Sie bis zum Betrag von 8.000 € pro Jahr von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen.

Sie verfügen also über einen Freibetrag von 8.000 €. Obwohl dieser Freibetrag ursprünglich nur als Übergangsregelung vorgesehen war, wurde dieser Betrag immer wieder von Jahr zu Jahr verlängert. Zusätzlich zu diesem Freibetrag steht Ihnen der normale Steuerabsetzbetrag für abhängige Arbeit zu. Dieser beträgt 1.840 €, sofern das Einkommen den Betrag von 8.000 € nicht überschreitet.

Wenn Sie in einer öffentlichen Einrichtung angestellt sind, sind Sie in Tirol beschränkt steuerpflichtig, das heißt Sie müssen (nur) ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit in Tirol versteuern. Ausnahme: Wenn Sie im öffentlichen Dienst mit gewerblichen Tätigkeiten arbeiten, werden Sie besteuert, als wären Sie ein privater Arbeitnehmer.

Tirol

Graubünden

Südtirol

**Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?**

Sie müssen sich bei Ihrem Südtiroler Finanzamt als Grenzgänger anmelden. Sie erhalten vom zuständigen Gemeindeamt eine Wohnsitzbescheinigung, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Tirol vorlegen, damit Sie dort von der Lohnsteuerzahlung befreit sind.

Das Finanzamt am Wohnort in Südtirol benötigt Ihre Steuererklärung. Diese werden jeweils im Frühjahr des Folgejahres fällig. Sind Sie auch im Folgejahr Grenzgänger, so wird die Steuererklärung mittels des Formblatts UNICO eingereicht.

**Welche Formalitäten sind notwendig für Steuerpflichtige zum vollen Einkommensteuertarif?****1.2.3 Steuerpflichtig in Tirol****Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?**

In Tirol werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- ▶ Beschäftigte im öffentlichen Dienst; Arbeitnehmer aus Südtirol jedoch nicht, wenn sie in einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten.
- ▶ Arbeitnehmer aus der Schweiz mit und ohne Grenzgängereigenschaft.

**Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?**

Es gilt ein Einkommensteuertarif mit kontinuierlich steigenden Steuersätzen. Für Einkommensteile zwischen 12.000 € und 25.000 € beträgt der Steuersatz 36,5 %, zwischen 25.000 € und 60.000 € 43,2 % und für Einkommensteile über 60.000 € 50 %. Jährliche Einkommen bis 12.000 € zuzüglich diverser Absetzbeträge sind steuerfrei. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für unbeschränkt Steuerpflichtige sowie für beschränkt Steuerpflichtige beim Lohnsteuerabzugsverfahren. Im Veranlagungsverfahren dagegen sind bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 3.000 € jährlich als Existenzsicherndes Basiseinkommen von der Besteuerung freigestellt. Praktisch umgesetzt wird dies, indem fiktive 9.000 € zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet werden und dann der allgemeine Einkommensteuertarif angewandt wird.

Staatsangehörige des EWR-/ EU-Raums mit Wohnsitz in Südtirol haben die Möglichkeit, einen Antrag auf die Behandlung als unbeschränkter Steuerpflichtiger zu stellen, wenn das übrige Gesamteinkommen den Jahresbetrag von 10.000 € nicht überschreitet. Dies hat den Vorteil, dass außergewöhnliche Belastungen, wie z.B. Krankheitskosten usw., abgesetzt,

Tirol

Graubünden

Südtirol

Alleinverdiener- und Unterhaltsabsetzbetrag beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können. Der Antrag auf Behandlung als unbeschränkter Steuerpflichtiger ist mit dem Formular EU/EWR (E9) zu stellen.

Eine gemeinsame Veranlagung von Eheleuten ist in Tirol nicht möglich.

### Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Automatisch berücksichtigt werden ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 € und ein Verkehrsabsetzbetrag von 291 €. Der allgemeine Absetzbetrag ist in den Steuertarif eingearbeitet. Der Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 364 € kann von beschränkt Steuerpflichtigen nicht beansprucht werden. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem Tiroler Einkommen stehen, wie Werbungskosten, sowie in Tirol anfallende Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträge usw. können beim Veranlagungsverfahren steuermindernd geltend gemacht werden. Außergewöhnliche Belastungen können beschränkt Steuerpflichtige nicht absetzen. Fahrtkosten werden über den Verkehrsabsetzbetrag hinaus unter bestimmten Voraussetzungen als Pendlerpauschalen berücksichtigt. Die „kleine Pendlerpauschale“ steht Ihnen zu, wenn die Benutzung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist. Falls mindestens die Hälfte des Arbeitsweges nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann, besteht Anspruch auf die „große Pendlerpauschale“. Tatsächliche Fahrtkosten können Sie in Tirol nicht geltend machen.

Entfernung zwischen Wohnort u. Arbeitsstelle	„Kleine Pendlerpauschale“	„Große Pendlerpauschale“ pro Monat
<b>ab 2 km</b>	Entfällt	28,50 €
<b>ab 20 km</b>	52,50 €	113,00 €
<b>ab 40 km</b>	103,50 €	196,7 €
<b>ab 60 km</b>	154,75 €	281,00 €

Die Pendlerpauschale können Sie während des Jahres mit dem Formular L34 beim Arbeitgeber beantragen oder am Ende des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

### Geltendmachung von Kinderfreibeträgen:

Bei der Veranlagung für 2009 können bei unbeschränkter Steuerpflicht (oder bei der Option auf diese) erstmals pauschale Kinderfreibeträge geltend gemacht werden. Auf dem Zusatzformular (L 1 k) sind die Kinder ein-



Tirol

Graubünden

Südtirol

zutragen, für die Sie oder Ihr (Ehe)Partner Familienbeihilfe beziehen. Der Alleinverdiener bekommt pauschal (ohne weiteren Nachweis) 220 € pro Kind Freibetrag. Ist der Antragsteller nicht Alleinverdiener, bekommen er und seine Partnerin jeweils 132 € Freibetrag jährlich.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den österreichischen Finanzämtern in Landeck, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Lienz, Reutte und Schwaz.

Finanzamt Landeck	Finanzamt Innsbruck	Finanzamt Kitzbühel
Innstraße 11 A-6500, Landeck Tel.+43 (0)5442 601 Fax+43 (0)5442 61148	Innrain 32 A-6021, Innsbruck Tel. +43 (0)512 505 Fax +43 (0)512 505-2282	Im Gries 9 A-6370, Kitzbühel Tel. +43 (0)5356 64366 Fax +43 (0)5356 64366-2291

**Finanzamt Kufstein**

Oskar Pirlo-Straße 15  
A-6333, Kufstein  
Tel. +43 (0)5372 6941  
Fax +43 (0)5372 6941-5100

**Finanzamt Lienz**

Dolomitenstraße 1  
A-9900, Lienz  
Tel. +43 (0)4852 6666  
Fax. +43 (0)4852 6666-5202

**Finanzamt Reutte**

Claudiastraße 7  
A-6600, Reutte  
Tel.+43 (0)5672 62431  
Fax+43 (0)5672 62431-5678

**Finanzamt Schwaz**

Archengasse 10  
A-6130, Schwaz  
Tel.+43 (0)5242 6962  
Fax +43 (0)5242 6962-6200

**1.3 Arbeiten in Graubünden ...****1.3.1 ... und wohnen in Tirol****Wo muss ich Steuern zahlen?**

Sie müssen auf Ihr Arbeitseinkommen in der Schweiz und in Tirol nach dem jeweiligen Tarif Steuern zahlen. Die in der Schweiz gezahlten Steuern werden bei der Ermittlung der österreichischen Einkommensteuer angerechnet. Eine Erstattung der schweizerischen Steuer über die in Österreich (Tirol) fiktiv anzurechnende Einkommensteuer ist nicht möglich. D.h., wenn



die schweizerische Steuer höher ist als die österreichische (das kann bei geringen Einkommen unter 12.000 im Jahr der Fall sein), gibt es keine Rückerstattung der schweizerischen Steuer.

Tirol

Graubünden

Südtirol

### Welche Formalitäten sind notwendig?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Tirol als Arbeitnehmer in der Schweiz anmelden und erhalten dort eine Grenzgängermeldekarte, die Sie auf Verlangen beim Grenzübertritt vorweisen müssen. Bei der erstmaligen Anmeldung müssen Sie Angaben zu Ihrem Arbeitslohn machen. Anhand der Höhe des Arbeitslohnes können die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer berechnet werden. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden. In der Schweiz wird die Quellensteuer von Ihrem Arbeitgeber an die Steuerverwaltung abgeführt. Im Folgejahr müssen Sie in Tirol eine Einkommensteuererklärung abgeben und die in der Schweiz einbehaltene Quellensteuer anhand des Jahreslohnausweises Ihres Arbeitgebers nachweisen. Die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen werden aufgrund dieser Veranlagung ermittelt. Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ist der 30. April bzw. der 30. Juni bei elektronischer Übermittlung. Wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Schweiz aufgeben, so haben Sie dies dem Finanzamt mitzuteilen und die Grenzgängermeldekarte zurückzugeben.

### Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in der Schweiz zu leistenden Steuerbeträge werden in Tirol sowohl bei der Berechnung der vierteljährlichen Vorauszahlungen berücksichtigt als auch bei der Ermittlung der endgültigen Einkommensteuer angerechnet.

### 1.3.2 ... und wohnen in Südtirol

#### Wo muss ich Steuern zahlen?

Als nichtselbstständiger Grenzgänger zahlen Sie Ihre Steuern in der Schweiz.

Der Kanton Graubünden muss jedes Jahr den italienischen Grenzgemeinden (dies sind die Gemeinden, die nicht weiter als 20 Kilometer von der Grenze zu Graubünden entfernt sind) einen Teil des Steuerbetrags überweisen, den sie von Südtiroler Grenzgängern erheben. Dies erfolgt als Kompensierung für die Aufwendungen, die Südtirol als Wohnsitzgemeinde für die Grenzgänger erbringt.

Wochenaufenthalter, die während der Arbeitswoche in Graubünden wohnen, werden wie sonstige Grenzgänger behandelt. Es wird aber darauf ab-

Tirol

Graubünden

Südtirol

gestellt, wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt:

Ist dieser in Graubünden, so werden Sie unbeschränkt in der Schweiz besteuert.

Ist dieser nicht in Graubünden, so wird Ihr Erwerbseinkommen nur beschränkt quellbesteuert.

Aus dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Italien-Schweiz ist nicht ableitbar, wie oft Sie als Grenzgänger an Ihren Wohnsitz zurückkehren müssen, damit Sie als Grenzgänger gelten. Laut italienischem Finanzministerium ist eine tägliche Rückkehr erforderlich.

Zur Abklärung im Einzelfall ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Steueramt in Graubünden zu empfehlen.

Wenn der Grenzgänger aus einer Südtiroler Gemeinde stammt, die sich nicht der 20-Kilometerzone laut DBA befindet, so wird er in Südtirol besteuert und zwar nach den allgemeinen Regeln für die Grenzgänger, also unter Anwendung des Freibetrages von 8.000 €. Sind Sie im öffentlichen Sektor tätig und haben die Staatsangehörigkeit des Staates, der die Vergütung auszahlt, so ist diese Vergütung nur in diesem Staat zu besteuern, unabhängig davon, wo Sie ansässig sind.

#### **Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?**

Das in der Schweiz bezogene Einkommen ist in Italien von der Steuergrundlage ausgeschlossen. Es ist aber für den Erhalt von Sozialleistungen relevant.

### **1.3.3 Steuerpflichtig in der Schweiz**

#### **Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Quellensteuertarif?**

In der Schweiz werden als beschränkt Steuerpflichtige voll besteuert:

- ▶ Seit dem 1. Januar 2006 alle Arbeitnehmer aus Österreich.

Die Zahlung der Steuern in der Schweiz durch die Südtiroler erfolgt mittels der Quellsteuer, also genau so wie bei den Arbeitnehmern aus Österreich.

#### **Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?**

Die Einkommenssteuer setzt sich in der Schweiz aus den Gemeindesteuern, den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer zusammen. Sie wird bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland als Quellensteuer vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltungen abgeführt. Es gibt 4 verschiedene Quellensteuertarife:

Tarif A Alleinstehende, das heißt ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige.

Tarif B Alleinverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie verwitwete, getrennt lebende, geschieden und

ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zum überwiegenden Teil bestreiten.

Tarif C Doppelverdiener, das heißt verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige. Wenn ein Ehepartner im Ausland arbeitet, wird er dort besteuert. In diesem Fall kann es sein, dass für den in der Schweiz arbeitenden Ehepartner Tarif A zu Anwendung kommt.

Tarif D Bezieher geringfügiger Nebenerwerbseinkünfte, das heißt weniger als 15 Stunden Arbeitszeit pro Woche und weniger als 2.000 CHF Lohn im Monat.

Die direkte Bundessteuer ist jeweils enthalten. Innerhalb eines Tarifs steigt der Steuersatz mit dem Einkommen. Unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) können Sie die aktuellen Quellensteuertarife der gesamten Schweiz abrufen. Beim Tarif D beträgt die Gesamtsteuer 10% des Bruttolohns.

Tirol

Graubünden

Südtirol

### Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

In den ordentlichen Quellensteuertarifen sind Pauschalabzüge für Berufsunkosten, allgemeine Sozialabgaben, Versicherungsprämien sowie Freibeträge je nach familiärer Situation (Kinder, Unterhalt usw.) berücksichtigt. Eine Anrechnung von individuellen Fahrtkosten findet bei Grenzgängern nicht statt.

### An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Finanzamt Ihres Wohnorts, bei den kantonalen Steuerämtern und bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern:

#### Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung für Internationales

Eigerstraße 65

CH-3003 Bern

Tel. + 41 (0)31 322 71 29

Fax +41 (0)31 324 83 71

[dba@estv.admin.ch](mailto:dba@estv.admin.ch)

[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)

## 1.4 Arbeiten in Südtirol ...

### 1.4.1 ... und wohnen in Tirol

#### Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Tirol. Wenn Sie in Südtirol im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind Sie dort beschränkt steuerpflichtig.

Tirol

Graubünden

Südtirol

tig, das heißt, Sie müssen (nur) Ihr Einkommen aus dieser Tätigkeit in Südtirol versteuern. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie eine Dienstleistung mit gewerblicher oder kaufmännischer Tätigkeit eines der Vertragsstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften ausüben. In diesem Fall zahlen Sie Ihre Steuern wiederum am Wohnsitz in Tirol.

### **Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?**

Sie müssen sich beim Finanzamt in Tirol als Grenzgänger anmelden und Angaben zu ihrem Arbeitgeber und Arbeitsort in Südtirol machen. Dort müssen Sie den Fragebogen „Verf. 24“ ausfüllen und entweder Ihren Reisepass oder Personalausweis oder Führerschein sowie Meldezettel vorlegen. Nach Zuteilung einer Steuernummer wird vom Finanzamt eine Grenzgängerbescheinigung ausgestellt, die Sie Ihrem Arbeitgeber in Südtirol vorlegen müssen.

Eine Besonderheit bei der Besteuerung von Grenzgängern besteht darin, dass diese nicht über einen Lohnsteuerabzug erfolgt, sondern eine Veranlagung (Steuererklärung) vorzunehmen ist.

Zusammen mit der Grenzgängerbescheinigung des Tiroler Finanzamtes können Sie Ihrem Arbeitgeber einen Antrag für Anwendung der Regelung des DBA (Doppelbesteuerungsabkommen) vorlegen. Ihr Arbeitgeber hat daraufhin auf den Lohnsteuerabzug zu verzichten. Andernfalls ist die abgezogene Lohnsteuer in Südtirol über ein eigenes Steuerzentrum in Pescara zurückzufordern. Dieselbe Regelung findet auch auf die in Südtirol an Sie ausgezahlte Abfertigung Anwendung. Somit ist auch für diese Vergütung die Befreiung von der Lohnsteuer in Südtirol möglich, da diese Vergütung ausschließlich in Tirol zu besteuern ist.

Vom Finanzamt werden aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben Vorauszahlungen an Einkommensteuer festgesetzt. Nach Ablauf des Jahres haben Sie in Tirol eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung endet am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronischer Übermittlung. Zweckmäßig ist als Beilage zur Einkommensteuererklärung die Vorlage eines Lohnzettels (amtlicher Vordruck L16).

## **1.4.2 ... und wohnen in Graubünden**

### **Wo muss ich Steuern zahlen?**

Der aus Graubünden stammende Arbeitnehmer ist in Südtirol beschränkt steuerpflichtig. Dies bedeutet, dass er in Südtirol nur sein Arbeitseinkom-

Tirol

Graubünden

Südtirol

men besteuert. Die Besteuerung erfolgt über den Südtiroler Arbeitgeber, der die Steuer vom Lohn einbehält. Das in Südtirol versteuerte Einkommen ist in der Schweiz freigestellt. Allerdings gilt der Progressionsvorbehalt.

#### **Welche Formalitäten sind für Grenzgänger notwendig?**

Der Grenzgänger muss vor Beginn der Tätigkeit in Südtirol seine Steuer- nummer (codice fiscale) bei der Agentur der Einnahmen einholen. Danach übernimmt der Arbeitgeber als Steuervertreter sämtliche Formalitäten. Der Arbeitgeber händigt dem Grenzgänger die Formulare zur Erklärung der Steuerabsetzbeträge und der Wahl zur Zusatzrentenversicherung aus.

#### **Welche Formalitäten sind für Abwanderer notwendig?**

Der Abwanderer muss vor Beginn der Tätigkeit seine Steuernummer (co- dice fiscale) bei der Agentur der Einnahmen einholen. Danach übernimmt der Arbeitgeber als Steuervertreter sämtliche Formalitäten. Der Arbeitge- ber händigt dem Abwanderer die Formulare zur Erklärung der Steuerab- setzbeträge und der Wahl zur Zusatzrentenversicherung aus.

#### **Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?**

Das in Südtirol bezogene Einkommen ist in der Schweiz von der Besteue- rung ausgenommen, wird aber für die Ermittlung des Steuertarifs der an- deren Einkommen mit berücksichtigt (Progressionsvorbehalt).

### 1.4.3 Steuerpflichtig in Südtirol

#### **Wer unterliegt der beschränkten Steuerpflicht?**

In Südtirol werden als beschränkt Steuerpflichtige normal wie alle anderen Steuerpflichtigen besteuert:

- ▶ Arbeitnehmer aus Tirol, die im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- ▶ Arbeitnehmer aus Graubünden.

#### **Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?**

In Italien wird der Steuerpflichtige einzeln veranlagt. Dabei ist das in einem Kalenderjahr erzielte Einkommen maßgebend: Die Steuerabsetzbeträge für bestimmte Einkommensarten und für zu Lasten lebende Familienmit- glieder vermindern die mittels der Steuertarife errechnete Bruttosteuer. Die Höhe der Steuerabsetzbeträge richtet sich nach dem Prinzip: Je höher das Einkommen, um so niedriger fällt der Steuerabsetzbetrag aus. Es wird unterschieden zwischen Steuerabsetzbeträgen wegen zu Lasten lebender Familienmitglieder und „anderen Steuerabsetzbeträgen“.

Die anderen Steuerabsetzbeträge stehen allerdings nur für bestimmte Einkommensarten wie z.B. Einkommen aus abhängiger Arbeit zu. Wenn das Einkommen aus abhängiger Arbeit den Betrag von 8.000 € im Jahr

Tirol

Graubünden

Südtirol

nicht übersteigt, wird die Steuer zur Gänze vom Steuerabsetzbetrag aus abhängiger Arbeit aufgehoben. Mit steigendem Einkommen wird auch der Steuerabsetzbetrag für abhängige Arbeit immer geringer.

#### **Einkommensteuertarife in Italien:**

Bis zu 15.000 €	23 %
Über 15.000 € bis zu 28.000 €	27 %
Über 28.000 € bis zu 55.000 €	38 %
Über 55.000 € bis zu 75.000 €	41 %
Über 75.000 €	43 %

#### **Regionalzuschlag und Gemeindegzuschlag zur Einkommensteuer:**

Teil der Einkommensteuer bilden auch die Zuschläge zur Einkommensteuer. Dies sind einerseits die Zuschläge auf regionaler Ebene und andererseits Zuschläge auf Gemeindeebene. Der Regionalzuschlag setzt sich zusammen aus einem Mindestsatz von 0,9 %, der für alle Regionen gleich ist. Zusätzlich kann jede einzelne Region diesen Mindestsatz auf maximal 1,4 % erhöhen. In Südtirol gilt der Tarif von 0,9 %.

Da beim Gemeindegzuschlag zur Einkommensteuer hingegen kein Mindestsatz vorgesehen ist, so gibt es deshalb auch Gemeinden mit Gemeindegzuschlag und Gemeinden ohne Gemeindegzuschlag zur Einkommensteuer. Ausschlaggebend ist der Steuerwohnsitz des Steuerpflichtigen. Der Höchstsatz beträgt seit Januar 2007 0,8 %. Die Einhebung der Regional- und Gemeindegzuschläge erfolgt über die Steuererklärung, bei Arbeitnehmern über den Lohnstreifen und bei Pensionisten über die Pension. Die einzelnen Gemeinden können auch Freibeträge vorsehen. Somit können bis zu bestimmten Beträgen und bei Erfüllung bestimmter Bedingungen Befreiungen vom Gemeindegzuschlag vorgesehen werden.

Die Grenzgänger haben in jener Gemeinde den Steuerwohnsitz, in der sie das Einkommen erzielen.

Es gilt daher der Grundsatz, dass der Regionalzuschlag und Gemeindegzuschlag nicht geschuldet ist, sofern auch keine Einkommensteuer geschuldet ist.

#### **Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?**

Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- ▶ Werbungskosten werden nur pauschal durch die Steuerabsetzbeträge für bestimmte Einkommensarten berücksichtigt,

### An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie bei der Agentur für Einnahmen (Steuerämter) in Südtirol:

#### Ämter der Agentur für Einnahmen:

39100 Bozen, Duca D'Aosta Straße 92

Tel. 0471/473500; Fax: 0471/473599.

39012 Meran, Otto Huberstraße 18

Tel. 0473/203611; Fax: 0473/203699.

39042 Brixen, Vittorio Venetostraße 67

Tel. 0472/824611; Fax: 0472/824699.

39031 Bruneck, Graben 7

Tel. 0474/527411.

Sprechstunden finden auch in Schlanders, Sterzing und Neumarkt statt.

Tirol

Graubünden

Südtirol